

# Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1992

Ausgegeben Karlsruhe, den 23. April 1992

Nr. 4

## Inhalt

Seite

Zulassungs- und Prüfungsordnung für den  
Aufbaustudiengang "Resources Engineering"  
der Fakultät für Bauingenieur- und Ver-  
messungswesen der Universität Karlsruhe (TH)

19

### Zulassungs- und Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Resources Engineering“ der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen der Universität Karlsruhe (TH)

Vom 24. Dezember 1991

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes haben die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen am 15. März 1991 und der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 20. November 1991 die folgende Prüfungsordnung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat die Zustimmung mit Erlaß vom 11. Dezember 1991, Az.: 814.69-1/7, erteilt.

#### § 1 Zweck des Aufbaustudiengangs

Der Aufbaustudiengang „Resources Engineering“ dient der Vermittlung und der Integration technischer, naturwissenschaftlicher und sozioökonomischer Kenntnisse auf dem Gebiet der Nutzung und Entwicklung der Wasser- und Landressourcen, die – vor allem in Entwicklungsländern – zur Planung und Realisierung technischer Maßnahmen notwendig sind. Ziel dieser integrierten Betrachtungsweise ist es, die Nutzung natürlicher Ressourcen den regionalen Gegebenheiten anzupassen und auf diesem Wege die Erhaltung der Ressourcen langfristig sicherzustellen.

#### § 2 Zulassung zum Aufbaustudiengang

(1) Zum Aufbaustudiengang können Bewerber bzw. Bewerberinnen deutscher oder ausländischer Staatsangehörigkeit zugelassen werden; die Zahl der Zulassungen von Bewerbern deutscher Staatsangehörigkeit soll 25% der Gesamtzahl an Zulassungen nicht übersteigen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist

- a) ein erfolgreicher Studienabschluß an einer deutschen Hochschule oder
- b) ein erfolgreicher Studienabschluß an einer ausländischen Hochschule, mit dem der Grad eines Bachelor of Science oder eines Bachelor of Engineering erworben wurde; der Abschluß muß mindestens von der Qualität Second Division oder vergleichbarer Einstufung sein.

(3) Für die Zulassung sind darüber hinaus erforderlich

- a) ausreichende Vorkenntnisse für den Studiengang; diese gelten in der Regel als nachgewiesen, wenn ein Studium des Bauingenieurwesens oder Umweltingenieurwesens absolviert wurde;
- b) Englischkenntnisse, die den Bewerber bzw. die Bewerberin in Wort und Schrift befähigen, den Lehrveranstaltungen zu folgen; die Englischkenntnisse sind durch ein Zeugnis (z.B. Certificate of British Council, TOEFL) nachzuweisen.

(4) Der Zulassungsantrag der Bewerber bzw. Bewerberinnen für den Studiengang muß bis zum 15. April für das darauffolgende Wintersemester bei der Universität eingereicht werden; der Antrag bedarf der Schriftform und die erforderlichen Unterlagen müssen beigefügt sein.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(6) Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Studiums werden an der Universität Karlsruhe (TH) als ordentliche Studierende eingeschrieben.

### § 3 Studienbeginn, Studiendauer, Studieninhalt, Lehrsprache

- (1) Der Studiengang beginnt turnusmäßig mit dem Wintersemester eines jeden Kalenderjahres.
- (2) Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt vier Fachsemester.
- (3) Unterrichtssprache ist Englisch. Prüfungssprache ist nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin Englisch oder Deutsch.

### § 4 Akademischer Grad, Zweck der Prüfung

- (1) Bei erfolgreichem Abschluß des Studiums verleiht die Universität Karlsruhe (TH) den akademischen Grad „Master of Science (Resources Engineering)“, abgekürzt: „M.Sc. (Res. Eng.)“.
- (2) Die Master of Science-Prüfung dient dem Nachweis eines erfolgreichen Aufbaustudiums „Resources Engineering“. In der Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin Kenntnisse der ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen und Methoden des Planens und Bauens in Entwicklungsländern besitzt, die fachübergreifenden ökologischen und sozioökonomischen Zusammenhänge versteht und in der Lage ist, diese Zusammenhänge in der Planung und Durchführung technischer Maßnahmen umzusetzen.

### § 5 Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: drei Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten, die als solche Beamte sind, darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter, einem Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes und einem studentischen Mitglied (mit beratender Stimme). Die Professoren müssen stets über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und die Beisitzer und setzt im Einvernehmen mit ihnen die Prüfungstermine fest. Zur Abnahme der Prüfungen sind grundsätzlich nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt. Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftliche Assistenten, Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können von dem Prüfungsausschuß nur dann zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen und wenn sie eine zu dem Studiengang gehörende Lehrveranstaltung selbständig durchführen oder im letzten Turnus durchgeführt haben.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet im Eilfall über die Zulassung zu den Prüfungen sowie über die Genehmigung von Rücktritten und die Anerkennung von Versäumnisgründen. Er sorgt dafür, daß dem Kandidaten bzw. der Kandidatin die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 6 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muß als ordentliche(r) Studierende(r) für den Studiengang eingeschrieben sein.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens drei Wochen vor der ersten Teilprüfung unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblattes beim Prüfungsamt der Universität einzureichen.  
Dem Gesuch sind folgende Anlagen beizufügen:  
a) der Zulassungsbescheid;  
b) das Studienbuch.  
Ferner sind bei der Anmeldung zu den Grundlagen- und Fachprüfungen die jeweils in Anlage 1 zur Zulassungs- und Prüfungsordnung genannten Vorleistungen nachzuweisen.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung sind beizufügen:  
a) die lt. Anlage 1 zur Prüfungsordnung für die jeweilige Teilprüfung geforderten Vorleistungen;  
b) spätestens bei der Anmeldung zum Abschlußkolloquium die laut Anlage 2 zur Prüfungsordnung erforderlichen Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den Wahlpflichtveranstaltungen;  
c) eine Erklärung, daß der Kandidat bzw. die Kandidatin den Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat und er bzw. sie sich nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn  
a) die Unterlagen unvollständig sind;  
b) die in Anlagen 1 bzw. 2 zur Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Die unter diesen Voraussetzungen ausgehändigten Zulassungsbescheinigungen für die einzelnen Teilprüfungen übergibt der Kandidat bzw. die Kandidatin den jeweiligen Prüfern spätestens zu Beginn der Prüfung. Über Ausnahmen bei der Vorlage der erforderlichen Prüfungsvorleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (6) Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen können angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit besteht. Über die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit entsprechende Vereinbarungen bestehen, wird die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an nicht deutschsprachigen Hochschulen durch die von Kultusministerkonferenz und Hochschul-Rektoren-Konferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

### § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet. Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten bzw. die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 von dem Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 8 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Die „Master of Science“-Prüfung umfaßt:

#### 1. Grundlagenprüfungen

In folgenden Grundlagenfächern sind Prüfungen abzulegen:

a) Naturwissenschaftliche Grundlagen und Entwicklungspotentiale:

Eine schriftliche Prüfung von 120 Minuten Dauer.

b) Grundlagen der Sozioökonomik:

Mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer.

c) Geoinformationssysteme:

Mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer.

d) Regionalanalyse:

Eine schriftliche Prüfung von 120 Minuten Dauer.

Schriftliche Einzelprüfungen können, mündliche müssen in zwei Teilprüfungen durchgeführt werden.

#### 2. Fachprüfungen

In folgenden Hauptfächern sind Einzelprüfungen abzulegen:

a) Agrarwirtschaft und Kulturtechnik:

Eine schriftliche Prüfung von 120 Minuten Dauer.

b) Management der Wasser- und Energieressourcen:

Eine schriftliche Prüfung von 120 Minuten Dauer.

c) Siedlungswasserwirtschaft und Umweltschutz:

Eine schriftliche Prüfung von 120 Minuten Dauer.

d) Städtebau, Landesplanung, Verkehrswesen und -infrastruktur:

Eine schriftliche Prüfung von 120 Minuten Dauer.

e) Internationale Zusammenarbeit, Projektmanagement und Umweltverträglichkeitsprüfung:

Eine schriftliche Prüfung von 120 Minuten Dauer.

Die Einzelprüfungen können in zwei Teilprüfungen durchgeführt werden.

### 3. Abschlußprüfung

a) Abschlußarbeit (Master Thesis):

Anfertigen einer schriftlichen Arbeit gemäß § 10 Abs. 3 bis 9.

b) Abschlußkolloquium:

Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion gemäß § 10 Abs. 10 bis 14.

(2) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann sich in bis zu drei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

### § 9 Durchführung der Grundlagen- und Fachprüfungen

(1) Die Prüfungen finden am Ende eines jeden Fachsemesters statt. Für Wiederholer und Studierende, die aus anerkanntem Grunde an den Prüfungen nicht teilnehmen konnten, werden in der Regel innerhalb von sechs Monaten neue Prüfungstermine anberaumt.

(2) Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abzunehmen. Auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin ist die mündliche Prüfung als Einzelprüfung (nur ein Prüfungskandidat) durchzuführen.

Die Dauer einer mündlichen Prüfung über ein Einzelfach beträgt für jeden Kandidaten bzw. jede Kandidatin ca. 20 Minuten.

Besteht eine Prüfung in einem Fach aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; im übrigen ist vor der Festsetzung der Beisitzer zu hören. Das Ergebnis ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Die Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. dem Prüfer und Beisitzer zu unterschreiben ist; dieses ist fünf Jahre aufzubewahren.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat bzw. die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatinnen bzw. Kandidaten.

(5) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor sein muß. Ist der Notenvorschlag des ersten Prüfers schlechter als *ausreichend* (4,0), muß in jedem Falle die Bewertung durch zwei Prüfer erfolgen. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die zwei Prüfer ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Eine schriftliche Prüfung kann in zwei Teilprüfungen durchgeführt werden.

(6) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die Möglichkeit, innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer schriftlichen Einzelprüfung, eine mündliche Zusatzprüfung zu beantragen. Die Zusatzprüfung soll innerhalb eines Monats ab Antragstellung durchgeführt werden. Die Endnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aus der Note für die schriftliche Prüfung und der Note für die mündliche Zusatzprüfung. § 7 gilt entsprechend.

(7) Macht der Kandidat bzw. die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er bzw. sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten bzw. der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### § 10 Abschlußprüfung

(1) Mit der Abschlußprüfung soll der Kandidat bzw. die Kandidatin zeigen, daß er bzw. sie in der Lage ist, ein Problem aus dem Gesamtgebiet des vermittelten Lehrstoffes des Studienganges einschließlich der Grenzgebiete selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie besteht aus einer schriftlichen *Abschlußarbeit* und einem *Vortrag mit Diskussion (Abschlußkolloquium)*.

(2) Für die Abschlußprüfung ist das vierte Fachsemester vorgesehen.

(3) Die Abschlußarbeit (Master Thesis) wird von den Professoren und den bestellten Prüfern der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen sowie von den im Rahmen des Studienganges bestellten Prüfern vergeben und betreut. Der Zeitpunkt der Vergabe ist aktenkundig zu machen. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die wissenschaftliche Arbeit kann auch in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(4) Die Bearbeitungsfrist für die Abschlußarbeit beträgt drei Monate. Im Einzelfall kann die Bearbeitungsfrist auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Aufgabensteller um maximal 8 Wochen verlängert werden. Wird die Abschlußarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet.

(5) Die Abschlußarbeit kann mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen ausgeführt werden, wenn die Betreuung nach Abs. 3 gewährleistet ist.

(6) Das Thema der Abschlußarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit von dem Kandidaten bzw. der Kandidatin zurückgegeben werden.

(7) Die Abschlußarbeit ist mit der schriftlichen Erklärung des Kandidaten bzw. der Kandidatin zu versehen, daß er bzw. sie die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Abschlußarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten (Referent und Korreferent). Referent ist, wer das Thema der Abschlußarbeit vergeben hat. Zusätzlich benennt der Prüfungsausschuß nach Rücksprache mit dem Referenten mindestens einen Korreferenten aus dem in Abs. 3 Satz 1 festgelegten Personenkreis.

(9) Die Abschlußarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren bei dem Referenten abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Abschlußarbeit ist innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen; für die Bewertung gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.

(10) Nach Abgabe der Abschlußarbeit findet ein Abschlußkolloquium statt, das als Einzelprüfung abgehalten wird. Die Prüfung erstreckt sich, ausgehend von dem in der Abschlußarbeit behandelten Gegenstand, auf die in dem Studiengang enthaltenen Fachgebiete. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. eine Stunde.

(11) Zum Abschlußkolloquium lädt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Dekan und den Lehrkörper des Studienganges ein. Darüber hinaus können Zuhörer aus dem Kreis der Fakultät mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Kandidaten bzw. der Kandidatin zugelassen werden.

(12) In der Regel leitet der Referent der Abschlußarbeit das Abschlußkolloquium. Die mündliche Prüfung erfolgt durch den Referenten und den oder die Korreferenten gemäß Abs. 8. Die bei der Prüfung anwesenden Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät sind berechtigt, Fragen zu stellen.

(13) Die Abschlußprüfung wird mit einer Note bewertet, die sich zu 2/3 aus der Note der Abschlußarbeit und zu 1/3 aus der Note des Abschlußkolloquiums zusammensetzt.

(14) Der Vorsitzende teilt dem Kandidaten bzw. der Kandidatin das Ergebnis des Abschlußkolloquiums unmittelbar nach der Beschlußfassung mit.

### § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten 1 bis 3 um 0,3 erhöht und die Noten 2 bis 5 um 0,3 erniedrigt werden.

## § 12 Gesamturteil

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Einzelleistungen und die Abschlußprüfung mit mindestens *ausreichend* (4,0) bewertet wurden.

(2) Zur Berechnung der Gesamtnote wird aus den Ergebnissen der Grundlagenprüfungen gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 1 und der Fachprüfungen gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2 je eine Durchschnittsnote gebildet. Diese Durchschnittsnote sowie die Note der Abschlußprüfung gehen mit der folgenden Gewichtung in die Gesamtnote ein:

- Durchschnittsnote der Grundlagenprüfungen	1
- Durchschnittsnote der Fachprüfungen	1
- Note der Abschlußprüfung	1

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem gewogenen Notendurchschnitt

- bis 1,5	sehr gut
- über 1,5 bis 2,5	gut
- über 2,5 bis 3,5	befriedigend
- über 3,5 bis 4,0	ausreichend

(4) Bei der Bildung der Durchschnittsnote und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt mindestens 1,3) kann der Prüfungsausschuß das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilen.

## § 13 Wiederholen von Prüfungen

(1) Jede nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sollen innerhalb von 6 Monaten abgelegt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Wird eine Prüfung ausschließlich schriftlich durchgeführt und die Wiederholungsklausur mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet, erfolgt eine mündliche Nachprüfung. Das Ergebnis dieser Nachprüfung entscheidet; es kann nur bestanden (*ausreichend*) oder nicht bestanden (*nicht ausreichend*) lauten.

(3) Eine zweite Wiederholung einer oder mehrerer Prüfungen ist nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Rektors zulässig.

(4) Eine zweite Wiederholung der Abschlußprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 3 ist ausgeschlossen.

## § 14 Zeugnis, Abschlußurkunde

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis in englischer, auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin auch in deutscher Sprache ausgestellt. Es enthält die Noten aller Prüfungen einschließlich eventuell abgelegter Zusatzprüfungen, die Note der Abschlußarbeit, die Note des Abschlußkolloquiums sowie die Gesamtnote. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen unterzeichnet.

(2) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten bzw. der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) Bei Exmatrikulation vor Abschluß des Studiums erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung über alle erbrachten Einzelleistungen.

(4) Nach erfolgreichem Abschluß der Prüfung wird eine Urkunde in englischer Sprache, auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin auch in deutscher Sprache auf den Tag des Abschlußkolloquiums ausgestellt, mit der der akademische Grad „Master of Science (Resources Engineering)“ verliehen wird. Diese Urkunde wird vom Rektor der Universität und vom Dekan der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(5) Mit Aushändigung der Urkunde ist der Kandidat bzw. die Kandidatin berechtigt, den verliehenen akademischen Grad zu führen.

## § 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Zulassungs- und Prüfungsordnung tritt mit der Bekanntgabe im Amtsblatt „Wissenschaft und Kunst“ des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst des Landes Baden-Württemberg in Kraft. Der Text dieser Ordnung wird in die englische Sprache übersetzt. Rechtsverbindlich ist die bekanntgemachte deutsche Fassung.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1991

Prof. Dr. H. Kunle, Rektor

W.u.K. 1992, S. 47

## Anlage 1 zur Zulassungs- und Prüfungsordnung

### Prüfungsvorleistungen

Art der Prüfung	Erforderliche Vorleistungen
Grundlagenprüfungen	Anerkennung von 4 Studienarbeiten im Umfang von insgesamt 105 Nettoarbeitsstunden
Fachprüfungen	Erfolgreicher Abschluß der Grundlagenprüfungen gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 1 sowie Anerkennung von 5 Studienarbeiten im Umfang von insgesamt 270 Nettoarbeitsstunden
Abschlußarbeit (Master Thesis)	Erfolgreicher Abschluß der Fachprüfungen gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2
Abschlußkolloquium	Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den lt. Anlage 2 zur Prüfungsordnung erforderlichen Wahlpflichtveranstaltungen, Abgabe der Abschlußarbeit (Master Thesis)

**Anlage 2 zur Zulassungs- und Prüfungsordnung****Wahlpflichtfächer**

Spätestens bei der Anmeldung zum Abschlußkolloquium sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen aus nachfolgend genannten Gebieten im Umfang von fünf Semesterwochenstunden vorzulegen:

1. Evaluierungsmethoden
2. CAD als Planungsinstrument
3. Erneuerbare Energiequellen
4. Bewässerungsmethoden und Bewässerungsmanagement
5. Ressourcenschutz
6. Angewandte Statistik im Ressourcenmanagement
7. Methodik der Abwasser- und Abfallbehandlung
8. Photogrammetrie und Fernerkundung